

SATZUNG DER POLITISCHEN PARTEI

BÜRGERFORUM TIROL - LISTE FRITZ

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

§ 1. Wir nennen uns „Bürgerforum Tirol – Liste Fritz“ und haben unseren Sitz in Innsbruck. Unser Tätigkeitsbereich erstreckt sich in erster Linie auf das Bundesland Tirol. Wir behalten uns aber auch vor, direkt oder durch Beteiligung an übergeordneten Organisationen im gesamten Gebiet der Republik Österreich oder auf europäischer Ebene und allenfalls auch in anderen supra- und internationalen Organisationen tätig zu werden.

ZWECKE UND ZIELE

§ 2. Wir haben uns zu einer dauernden, organisierten, nicht auf die Erzielung eines Gewinns ausgerichteten Verbindung zusammengeschlossen, die durch gemeinsame Tätigkeit auf eine umfassende Mitwirkung an der staatlichen Willensbildung abzielt. Wir beabsichtigen auch die Mitwirkung an der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, sei es dadurch, dass Mitglieder von uns öffentliche Ämter anstreben und ausüben, sei es durch den Dialog mit den Organen der Gesetzgebung und Vollziehung oder sei es auch durch die Mitwirkung bei und die Unterstützung von Menschen und Organisationen, die außerhalb der öffentlichen Verwaltung öffentliche Aufgaben erfüllen oder politische Tätigkeiten entfalten.

Wir stellen **Gerechtigkeit** in das Zentrum unserer politischen Arbeit. Gerechtigkeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen den Berufsgruppen, den Geschlechtern und den Generationen, zwischen Eigentümern und Mietern ebenso wie zwischen Begabten und weniger Begabten, zwischen Menschen mit und ohne Handicap sowie überhaupt Gerechtigkeit für alle Menschen, unabhängig von ihrer kulturellen, religiösen, gesellschaftlichen, finanziellen, ausbildungs- und herkunftsbedingten Situation. Wir wollen eine Politik, die sich als Dienstleistung an den Menschen versteht, die den Bürgern wohlwollend und mit Respekt gegenüber tritt, die sich um ihre Probleme kümmert, die das Recht der Menschen auf Selbstbestimmung achtet und dieses Recht nur dann und nur insofern beschränkt, als dies durch überwiegende öffentliche Interessen gerechtfertigt oder zum Schutz berechtigter Interessen anderer nötig ist. Wir wollen eine menschliche, faire, nicht diskriminierende, sachliche und kompetente Gesetzgebung, Rechtssprechung und Verwaltung. Wir fühlen uns der Demokratie und unser Bundes- und Landesverfassung

sowie den Menschenrechten und dem Rechtsstaat verpflichtet. Wir wollen ein neues und starkes Land Tirol, freie, kritische, mutige und solidarische Bürgerinnen und Bürger, die Stärkung der Demokratie von 'unten', den Aufbau und Ausbau einer gelebten Bürgerdemokratie, eine wertorientierte, sozial gerechte Gesellschaft, starke kommunale und regionale Strukturen sowie eine soziale und ökologisch nachhaltige Wirtschaft. Wir bekennen uns auch zur Verantwortung des Menschen für Tiere und Pflanzen und für die Umwelt. Wir unterstützen das Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und den Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, zu sichern und möglichst wiederherzustellen sowie den Tieren ein ihren Bedürfnissen und ihrer Eigenart entsprechendes Leben zu ermöglichen.

MITTEL ZUR ERREICHUNG DES BÜRGERFORUMZWECKS

§ 3. (1) Wir wollen die in § 2 angeführten Ziele vor allem durch folgende ideelle und materielle Mittel erreichen:

(2) Als ideelle Mittel dienen insbesondere

- a) Beteiligung als wahlwerbende Gruppe an Wahlen in den gesetzgebenden Körperschaften sowie in sonstigen Vertretungskörpern und öffentlichrechtlichen Einrichtungen nach Maßgabe der betreffenden Wahlordnungen,
- b) Zusammenarbeit und Meinungsaustausch mit allen Personen und Organisationen, die sich mit politischen und sonstigen für Bürger relevanten Themen befassen,
- c) Werbung für die Ziele des Bürgerforums Tirol durch Versammlungen, Vorträge, gesellige Zusammenkünfte und sonstige Veranstaltungen
- d) Beratung, Unterstützung und Weiterbildung von Bürgern und deren Vereinigungen,
- e) Herausgabe von Rundschreiben, Druckschriften, von Hörfunk-, Fernsehbeiträgen, Internetauftritten und sonstigen Werbemitteln,
- f) Erarbeitung von Lösungsmodellen für politische Aufgabenstellungen, Beauftragung von Experten mit der Erstellung von Gutachten und deren Veröffentlichung und Verbreitung.

(3) Die zur Verfolgung unserer Ziele erforderlichen materiellen Mittel wollen wir insbesondere aufbringen durch

- a) Mittel und Kostenersätze aus Partei- und Klubförderungen sowie Beiträge im Sinne des Parteienfinanzierungsgesetzes,
- b) Mitgliedsbeiträge,

- c) Erträge aus Versammlungen und Veranstaltungen und des Vermögens der Partei,
- d) Spenden sowie
- e) sonstige Zuwendungen.

DIE MITGLIEDER

§ 4. Mitglied kann nur sein, wer sich zu unseren in § 2 angeführten Zwecken und Zielen bekennt.

Arten der Mitgliedschaft

§ 5. (1) Unsere Mitglieder sind entweder ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliche Mitglieder haben ihren Wohnsitz im Inland und erfüllen die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht für einen Gemeinderat, für den Landtag, für den Nationalrat, für das Europäische Parlament oder für eine österreichische Körperschaft öffentlichen Rechts und sind bereit, alle in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen.

(3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, auf die nicht alle Merkmale eines ordentlichen Mitgliedes zutreffen und die keine Ehrenmitglieder sind. Auch Vereine, Gesellschaften und alle anderen rechtsfähigen Gruppen, die Interesse an einer Kontaktpflege, einem Interessenaustausch und an politischen Aktivitäten haben, können außerordentliche Mitglieder sein.

(6) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu von unserem Bürgertag wegen besonderer Verdienste ernannt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6. (1) Sowohl die ordentliche als auch die außerordentliche Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Annahme eines Beitrittsanbotes oder einer Beitrittseinladung erworben. Für die Annahme eines Beitrittsanbotes und für die Erstellung einer Beitrittseinladung ist unser Vorstand zuständig. Das Beitrittsangebot hat die Erklärung zu enthalten, unsere grundsätzlichen Ziele anzuerkennen und bereit zu sein, die mit der angestrebten Mitgliedschaft verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag unseres Vorstandes durch den Bürgertag.

Rechte der Mitglieder

§ 7. (1) Unsere Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen unserer Partei teilzunehmen und unsere laufenden Aussendungen zu erhalten, insbesondere über wesentliche Entwicklungen innerhalb unserer Partei als auch über unsere wesentlichen Aktivitäten informiert zu werden.

(2) Den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern steht das Stimmrecht im Bürgertag sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

(3) Unsere Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und allen Funktionsträgern politische und sonstige Aktivitäten vorzuschlagen.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, von unserem Büro die Ausfolgung der Satzungen zu verlangen.

(5) Mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder kann von unserem Vorstand die Einberufung eines Bürgertags verlangen.

(6) Die Mitglieder sind bei jedem Bürgertag von unserem Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung unserer Partei zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat unser Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(7) Die Mitglieder sind von unserem Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies im Rahmen des Bürgertages, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Pflichten der Mitglieder

§ 8. (1) Alle unsere Mitglieder sind verpflichtet, unsere Interessen und unsere in § 2 genannten Zwecke und Ziele nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch unser Ansehen, unsere Ziele oder der Zweck des Bürgerforums Tirol beeinträchtigt werden könnten. Sie haben die Satzungen und die Beschlüsse unserer Organe zu beachten und keine gegen sie gerichteten Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien. Sie haben auch den Zusammenhalt zu fördern und im Umgang mit den anderen Mitgliedern alles zu unterlassen, was eine konstruktive Zusammenarbeit beeinträchtigen könnte. Interne Angelegenhei

ten sind vertraulich zu behandeln. Soweit nicht mit dem Obmann oder dem von ihm dazu Beauftragten themen- oder gebietsbezogene Ausnahmen vereinbart werden, dürfen öffentliche Erklärungen in unserem Namen nur im Einvernehmen mit dem Obmann oder dem von ihm Beauftragten abgegeben werden. Das selbe gilt auch für alle anderen öffentlichen Aktivitäten, die uns zugerechnet werden.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind überdies zur pünktlichen Zahlung allfälliger vom Bürgertrag beschlossener Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(3) Die Träger eines politischen Mandates (Mitglieder eines Gemeinderats, Landtags-, Bundesrats-, Nationalratsabgeordnete etc.) sowie von uns in öffentliche Gremien delegierte Persönlichkeiten sind in besonderer Weise unseren Grundsätzen verpflichtet. Sie haben insbesondere auch durch ihr Gesamtverhalten ihre Verbundenheit mit unseren in § 2 formulierten Zielen zum Ausdruck zu bringen.

Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9. (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften überdies durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen.

(3) Unser Vorstand kann ein ordentliches Mitglied ausschließen, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate in Verzug gerät und binnen vier Wochen nach Erhalt einer weiteren schriftlichen Mahnung und Androhung des Ausschlusses weder den Rückstand vollständig abdeckt noch ausreichende Entschuldigungsgründe glaubhaft macht.

(4) Außerdem kann unser Vorstand ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied wegen grober, schuldhafter und mehrfacher oder beharrlichen Verletzung seiner Pflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens ausschließen.

(5) Aus den in Abs. 4 genannten Gründen kann der Bürgertag über Antrag unseres Vorstandes auch eine Ehrenmitgliedschaft aberkennen.

UNSERE ORGANE

§ 10. Unsere Organe sind der Bürgertag, der Vorstand, der Obmann, dessen Stellvertreter und die Rechnungsprüfer.

Der Bürgertag

§ 11. (1) Der Bürgertag ist die Versammlung aller Parteimitglieder.

(2) Außer im Falle der Abs. 5 und 6 kann der Bürgertag nur aufgrund einer Einberufung durch den Obmann, dessen Stellvertreter oder einen Rechnungsprüfer gültige Beschlüsse fassen.

(3) Der ordentliche Bürgertag ist alle Jahre vom Obmann, im Fall seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter einzuberufen.

(4) Der Obmann, bzw. im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, hat binnen vier Wochen einen außerordentlichen Bürgertag einzuberufen, wenn dies

- a) der Vorstand oder der Bürgertag beschließt,
- b) mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt,
- c) die Rechnungsprüfer dies schriftlich verlangen,
- d) ein Schiedsgericht oder ein ordentliches Gericht rechtskräftig beschlossen oder eine Behörde rechtskräftig verfügt hat.

Die Frist beginnt am Tag nach der Beschlussfassung gemäß lit. a) bzw. am Tag, nachdem das Verlangen gemäß lit. b) oder lit. c) oder die Entscheidung gemäß lit. d) beim Obmann eingelangt ist.

(5) Sollte weder der Obmann noch dessen Stellvertreter der Verpflichtung gemäß Abs. 4 fristgerecht nachkommen, ist jede Person, aufgrund deren Verlangens der Bürgertag einzuberufen gewesen wäre, dazu berechtigt, den Bürgertag selbst einzuberufen.

(6) Sollte der gesamte Vorstand überhaupt oder für mehr als vier Wochen handlungsunfähig werden, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, den Bürgertag unverzüglich zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Wenn auch beide Rechnungsprüfer ausfallen oder ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Einberufung des Bürgertages nicht nachkommen sollten, ist jedes Parteimitglied zur Einberufung eines Bürgertages zum Zweck der Neuwahl des Vorstandes berechtigt.

(7) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Bürgertagen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail an die vom Mitglied bekannt gegebene Postanschrift, Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse einzuladen. Wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder vom Einberufungstermin eines Bürgertages von wem auch immer tatsächlich verständigt wurden, sind Beschlüsse des Bürgertages auch dann wirksam, wenn dessen Einberufung mangelhaft erfolgt sein sollte.

(8) Die Einberufung des Bürgertags hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn ihnen der Bürgertag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

(9) Außer im Fall des Abs. 8 können gültige Beschlüsse nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(10) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Bürgertagen teilzunehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(11) Der Bürgertag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(12) Die Wahlen und die Beschlussfassungen des Bürgertags erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen unsere Partei aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(13) Die Leitung des Bürgertages obliegt dem Obmann, bei Verhinderung seinem Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

(14) Der Vorstand hat dem Bürgertag über seine politische und organisatorische Tätigkeit, über die Vermögenslage der Partei, über die Durchführung allfälliger vom vorhergehenden Bürgertag gefassten Beschlüsse sowie über sonstige wichtige Vorkommnisse und Entwicklungen zu berichten.

(15) Die Rechnungsprüfer haben dem Bürgertag die wesentlichen Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Prüfungen zu berichten.

§ 12. Dem Bürgertag sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) die Beschlussfassung über grundlegende Änderungen der Satzungen (die Einrichtung eines Delegiertensystems im Bürgertag ist jedoch Angelegenheit des Vorstandes),
- b) die Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
- c) die Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge ordentlicher Mitglieder,
- d) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- e) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- f) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen unserer Partei und einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes oder einem oder mehreren Rechnungsprüfern, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes befangen ist, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Beschlussfassung durch den Bürgertag verlangen,
- g) die Beratung und Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden und
- h) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung unserer Partei.

Der Vorstand

§ 13. (1) Unser Vorstand besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter, dem Finanzreferenten, dem Schriftführer und deren Stellvertretern. Unser Vorstand wird vom Bürgertag gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu wählen (zu kooptieren), das die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kandidaten in einen Wahlvorschlag erfüllen muss. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Beratungen weitere Personen beizuziehen, sowie ständige Beiräte einzurichten, an die er auch einen Teil seiner Aufgaben delegieren kann.

(2) Die Funktionsperiode unseres Vorstandes endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Jeder dritte ordentliche Bürgertag hat den gesamten Vorstand neu zu wählen. Eine Wiederwahl ist - auch wiederholt - zulässig. Ein außerordentlicher Bürgertag kann unter Beachtung des § 11 Abs. 8 und 9 ein einzelnes Vorstandsmitglied seines Amtes entheben oder ebenfalls den gesamten Vorstand neu wählen.

(3) Der Vorstand sowie ein Viertel der ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, einen Vorschlag für die Wahl unseres gesamten Vorstandes einzubringen. Sollte im ersten Wahlgang kein Wahlvorschlag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreichen, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen, an dem nur mehr jene Wahlvorschläge

teilnehmen, auf die im vorangegangenen Wahlgang die höchste und die zweithöchste Anzahl der Stimmen entfallen ist. Dieser Vorgang ist erforderlichenfalls so oft zu wiederholen, bis ein vorgeschlagener Vorstand mit mindestens der Hälfte der abgegebenen Stimmen gewählt wird.

(4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an alle übrigen Vorstandsmitglieder - im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an den zu diesem Zweck und zur Wahl eines neuen Vorstandes einberufenen Bürgertag - zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes bzw. mit Kooptierung eines Nachfolgers wirksam, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab Einlangen der Rücktrittserklärung bei den verbleibenden Vorstandsmitgliedern, bzw. mit dem Ende des zum Zwecke seiner Bekanntgabe und einer Vorstandsneuwahl einberufenen Bürgertages.

(5) Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich, per E-Mail, per Fax oder mündlich einberufen. Ist auch dieser verhindert und sind Angelegenheiten zu entscheiden, deren weiterer Aufschub unserer Partei schaden könnte, darf der Vorstand von jedem seiner Mitglieder einberufen werden. § 11 Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß.

(6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, sofern der Vorstand nicht ein anderes Mitglied dazu bestimmt.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmanns den Ausschlag.

(9) Mitglieder des Vorstandes sind von der Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen,

- a) in Angelegenheiten, in denen sie selbst, ihr Ehepartner oder eine Person, mit der sie in Lebensgemeinschaft leben, ein Verwandter oder Schwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind,
- b) in Angelegenheiten ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihrer Mündel oder Pflegebefohlenen,

- c) in Angelegenheiten, in denen sie als Beauftragte oder Bevollmächtigte eines Beteiligten bestellt waren oder noch bestellt sind oder
- d) wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Aufgaben des Vorstandes

§ 14. (1) Dem Vorstand sind vorbehalten:

- a) die Beschlussfassung über den Voranschlag und (nach Entgegennahme eines Berichts der Rechnungsprüfer) über den Rechnungsabschluss;
- b) die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen unserer Partei und einem Mitglied des Vorstandes oder einem Rechnungsprüfer, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Bürgertages fällt;
- c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen aller Art, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Beschlussfassung durch den Bürgertag vorbehalten sind;
- d) unbeschadet des Rechts zur ersatzweisen Einberufung gemäß § 11 Abs. 5, die Vorbereitung und Einberufung des Bürgertags;
- e) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern;
- f) die Einrichtung oder Anerkennung von Orts-, Regional-, Themen- oder sonstigen Gruppen als Organisationen unserer Partei, die einvernehmliche Umstrukturierung oder Auflassung solcher Gruppen sowie die Aufkündigung der innerparteilichen Zusammenarbeit mit solchen Gruppen;
- g) der Beitritt unserer Partei zu anderen Parteien, zu Vereinen, Gesellschaften oder sonstigen Gemeinschaften aller Art;
- h) die Beschlussfassung über alle unsere Wahlvorschläge;
- i) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften und der Abschluss von Leasingverträgen über unbewegliche Sachen;
- j) die Auflösung von Rücklagen;
- k) die Aufnahme und Gewährung von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Haftungen, die Gewährung von verlorenen Zuschüssen;
- l) Angelegenheiten, die ihm vom Obmann zur Entscheidung vorlegt werden und
- m) Angelegenheiten, die der Vorstand an sich zieht.

(2) Der Vorstand hat allfällige von den Rechnungsprüfern aufgezeigten Gebarungsmängel zu beseitigen und Maßnahmen gegen aufgezeigte Gefahren zu treffen.

Der Obmann

§ 15. (1) Der Obmann wird in der Regel dadurch bestellt, dass er in einem vom Bürgertag gewählten Wahlvorschlag als Obmann benannt wurde. Sollte ein auf diese Weise bestellter Obmann aus dem Vorstand ausscheiden, wählt der Vorstand, nach seiner Ergänzung (§ 13 Abs. 1) aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen neuen Obmann.

(2) Dem Obmann obliegt die Leitung unserer Partei. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte, ist aber berechtigt, andere Personen entweder mit einzelnen ihm obliegenden Aufgaben oder mit bestimmten, ihrer Art nach beschriebenen Angelegenheiten zu beauftragen und zu bevollmächtigen.

(3) Der Obmann vertritt unsere Partei nach außen. Rechtsgeschäfte und sonstige Erklärungen, durch die unsere Partei verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, sofern nicht wegen der Geringfügigkeit oder der Art der Angelegenheit die mündliche Form üblich ist. Schriftstücke sind vom Obmann zu unterzeichnen. Liegt ihnen ein Beschluss des Vorstandes oder des Bürgertages zugrunde, so ist darauf Bezug zu nehmen. In diesen Fällen ist das Schriftstück vom Obmann und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.

(4) Sofern dies zur Abwehr möglicher Schäden oder sonstiger Nachteile unserer Partei erforderlich ist, hat der Obmann das Notwendige sofort zu veranlassen, ohne den Beschluss des sonst zuständigen Organs einzuholen oder abzuwarten. Dabei hat der Obmann der Entscheidung des zuständigen Organs so wenig wie möglich vorzugreifen. In diesen Fällen hat der Obmann dafür zu sorgen, dass das zuständige Organ unverzüglich mit der betreffenden Angelegenheit befasst wird und entweder seine Vorgangsweise genehmigt oder eine Korrekturmaßnahme beschließt.

(5) Der Obmann führt den Vorsitz beim Bürgertag und im Vorstand. Ihm obliegt auch in erster Linie die Information der Mitglieder über die Tätigkeit, die Vermögenslage und den geprüften Rechnungsabschluss.

Der Obmannstellvertreter

§ 16. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Obmanns sein von ihm nominierter Stellvertreter. Diesem kommen für die Zeit der Verhinderung des Obmanns dieselben Rechte und Pflichten zu, wie dem Obmann.

Der Schriftführer

§ 17. Der Schriftführer führt die Protokolle des Bürgertages und des Vorstandes.

Der Finanzreferent

§ 18. Dem Finanzreferenten obliegt im Einvernehmen mit dem Obmann die Führung der Finanzgebarung unserer Partei. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die laufenden Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben, Forderungen und Verbindlichkeiten so geführt werden und das Rechnungswesen so organisiert und gepflegt wird, dass die Vermögens- und Finanzlage unserer Partei rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Innerhalb von fünf Monaten nach dem Ende eines jeden Kalenderjahres hat der Finanzreferent dem Vorstand einen Rechnungsabschluss vorzulegen, aus dem die Einnahmen und Ausgaben des vorangegangenen Kalenderjahrs und die Vermögenslage unserer Partei zum Ende des letzten Kalenderjahres ersichtlich sind. Außerdem hat er dem Vorstand jährlich einen Voranschlag so rechtzeitig vorzulegen, dass der Vorstand den Voranschlag vor Beginn eines jeden Kalenderjahres beraten und beschließen kann.

Die Rechnungsprüfer

§ 19. (1) Zwei Rechnungsprüfer, die ordentliche Mitglieder des Bürgerforums Tirol sein müssen, werden vom Bürgertag jeweils gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt. Eine Wiederwahl ist – auch wiederholt – möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen außer dem Bürgertag keinem Organ unserer Partei angehören. Sollte ein Rechnungsprüfer ausfallen oder zurücktreten, hat der andere Rechnungsprüfer hierfür einen vorläufigen Ersatz zu bestimmen. Sollten beide Rechnungsprüfer ausfallen oder zurücktreten, hat der Vorstand zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, die ihre Funktion ausüben, bis der Bürgertag neue Rechnungsprüfer bestellt.

(2) Die Rechnungsprüfer haben den vom Finanzreferenten erstellten Rechnungsabschluss innerhalb eines Monats

- a) auf Übereinstimmung mit den Aufzeichnungen und den sonstigen Bestandteilen des Rechnungswesens,
- b) auf Übereinstimmung mit dem Voranschlag, mit allfälligen Vorstandsbeschlüssen, den Statuten und den Zweckbeschränkungen der Zuschüsse und Förderungen,
- c) auf rechnerische Richtigkeit sowie
- d) auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Ausgaben zu überprüfen.

(3) Alle Organwalter unserer Partei haben den Rechnungsprüfern alle von ihnen geforderten Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Rechnungsprüfer sind auch sonst jederzeit berechtigt, die Aufzeichnungen, Unterlagen und die sonstige Finanzgebarung in jede Richtung hin zu überprüfen.

(5) Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand unverzüglich sowie dem Bürgertag über das Ergebnis ihrer Tätigkeit zu berichten und darin insbesondere die Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und des Rechnungsabschlusses sowie die statutengemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für die finanzielle Lage unserer Partei aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, Forderungen oder Verbindlichkeiten und auf allfällige In-sichgeschäfte (§ 14 Abs. 1 lit. b) ist besonders einzugehen.

(6) Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass der Vorstand beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden, das Rechnungswesen oder die Finanzgebarung der Partei betreffenden Pflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Vorstand die Einberufung eines Bürgertages zu verlangen. Sollte der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb der Frist des § 11 Abs. 4 nachkommen, haben die Rechnungsprüfer selbst einen Bürgertag einzuberufen.

Orts-, Regional-, Themen- oder sonstige Gruppen

§ 20. Der Vorstand kann Themen-, Regional- oder sonstige Gruppen einrichten oder bestehende Gruppen als Organisationen unserer Partei anerkennen. Dabei ist auch festzulegen, inwieweit diese Gruppen berechtigt sind, im Namen unserer Partei öffentliche Erklärungen abzugeben bzw. als Organisation unserer Partei öffentlich aufzutreten. Der Vorstand kann diese Berechtigung jederzeit einschränken oder zur Gänze zurücknehmen.

Diese Gruppen sind berechtigt, sich autonome Geschäftsordnungen zu verleihen, die den Zielen unserer Partei nicht widersprechen dürfen. Satzungsbestimmungen, die die Zusammenarbeit mit den übrigen Mitgliedern und Organen unserer Partei regeln, sind zwischen dem Vorstand und den Vertretern der Gruppe abzustimmen. Der Vorstand kann die innerparteiliche Zusammenarbeit mit solchen Gruppen jederzeit aufkündigen. Das selbe Recht steht auch den Gruppen zu.

Schiedsgericht

§ 21. Für alle aus der Parteizugehörigkeit entstehenden Streitigkeiten mit einem anderen Mitglied oder mit der Partei oder einem Organ der Partei unterwerfen sich die Mitglieder einem Schiedsgericht, für welches die Bestimmungen der §§ 577 ff ZPO gelten.

FREIWILLIGE AUFLÖSUNG

§ 22. (1) Die freiwillige Auflösung unserer Partei kann nur durch den Bürgertag und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Dieser Bürgertag hat auch – sofern unsere Partei zu diesem Zeitpunkt noch über Vermögen verfügt – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat er einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven allenfalls verbleibende Vermögen zu übertragen hat. Das Vermögen darf nur an eine Partei, an eine gemeinnützige Einrichtung oder an eine sonstige rechtsfähige Gruppe übertragen werden, die eine Verwendung dieses Vermögens im Sinne der Zwecke und Ziele unserer Partei erwarten lässt.

GESCHLECHTSSPEZIFISCHE BEDEUTUNG:

§ 23. Personenbezogene Begriffe in diesem Statut haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.